



## 1. Format

- Minimal 10,5 x 14,8 cm/Maximal 23 x 33 cm

## 2. Gewicht

- 50 g/höhere Gewichte bis 100 g auf Anfrage

## 3. Falzarten

- Mehrseitige Beilagen können nur als Kreuz-, Wickel- oder Mittenfalz verarbeitet werden.
- Zickzack- ( \ / \ ) und Fensterfalz ( \ ^ / ) sowie Kreis-, Oval- oder ähnliche Sonderformate lassen sich **nicht verarbeiten**.
- Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A5 müssen den Falz auf der langen Seite haben.

## 4. Papiergewicht

- Einzelblätter im Format DIN A6 dürfen ein Gewicht von 3 g (Papiergewicht von 170 g/m<sup>2</sup>) nicht unterschreiten.
- Einzelblätter mit Formaten größer als DIN A6 bis DIN A4 müssen ein Gewicht von mind. 8 g (Papiergewicht von 120 g/m<sup>2</sup>) aufweisen.
- Bei Einzelblättern oder niederem Papiergewicht sind Doppelbelegungen nicht auszuschließen.

## 5. Angeklebte Produkte (z.B. Postkarten)

- Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen, bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage, anzukleben.
- Bei allen Beilagen mit außen angeklebten Produkten bzw. mit eingeklebten Warenproben ist eine Abstimmung mit dem Verlag notwendig.

## 6. Anlieferungszustand

- Alle Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein.
- Beilagen müssen sich problemlos vereinzeln lassen und dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.
- Beiprodukte müssen in der Art beschaffen sein, dass eine industrielle Weiterverarbeitung auch auf Hochleistungsmaschinen ohne zusätzliche manuelle Eingriffe möglich ist. Eine zusätzlich notwendige manuelle Aufbereitung wird ggf. in Rechnung gestellt.
- Durch zu frische Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden.
- Beilagen mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (rundem) Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitbar.

## 7. Palettierung / Lagenbildung

- Die Beilagen müssen auf Euro-Paletten gestapelt sein und dürfen eine maximale Ladehöhe von 130 cm nicht überschreiten.
- Beilagen sind gegen eventuelle Transportschäden und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen.
- Jede Palette muss deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:
  - a) Zu belegendes Objekt und zu belegende Ausgaben
  - b) Erscheinungstermin
  - c) Auftraggeber der Beilage
  - d) Beilagentitel oder Motiv der Beilage
  - e) Absender und Empfänger
  - f) Anzahl der Paletten
  - g) Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen
  - h) Stückzahl der Beilagen je Palette
- Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 10 bis 12 cm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.
- Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht notwendig sein.
- Einzelne Lagen dürfen nicht verschnürt oder verpackt sein.

## 8. Lieferschein

- Jeder Anlieferung muss ein Lieferschein beiliegen.
- Der Lieferschein soll textgleich zur Palettenkarte lauten.

## 9. Teilbelegungen

- Die Unterbringung in genau begrenzten Teilaufgaben erfolgt bestmöglich.  
Geringfügige Gebietsabweichungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- Für alle Teilbelegungen behält sich der Verlag ein Schieberecht vor.
- Auflagenhöhe auf Anfrage.

## 10. Draht-Rückenheftung

- Die Draht-Rückenheftung sollte möglichst vermieden werden. Bei Verwendung muss die Drahtstärke der Rückenstärke der Beilage angemessen sein und darf keinesfalls stärker als diese sein. Die Klammerung muss ordentlich ausgeführt sein.
- Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.

## 11. Packmitteleinsatz

- Die Verpackung ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken.
- Paletten und Deckelbretter sind im Mehrwegverfahren zu nutzen.
- Paletten-Umreifung mit PET-Band. Metallbänder sind untersagt.
- Kunststoffmaterialien müssen aus PE sein.
- Die Kartonagen müssen recyclingfähig sein.
- Als Verpackungsmaterial darf kein Verbundmaterial eingesetzt werden.
- Der Lieferant von Beilagen ist zur Rücknahme der Transportverpackungen verpflichtet.

## 12. Doppelbelegung

- Doppelbelegungen sind nicht völlig auszuschließen, vor allem bei Einzelblättern oder niederem Papiergewicht.
- Fehlstreuungen, Fehlbelegungen oder Doppelbelegungen von ca. 2% sind branchenüblich.